

Betriebsvereinbarung mit KWB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke

zwischen

swissgrid ag

Dammstrasse 3, Postfach 22, CH-5070 Frick

nachstehend «**Swissgrid**»,

und

Kraftwerksbetreiber

nachstehend «**KWB**»,

beide zusammen «**Parteien**».

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Definitionen	3
3	Vereinbarungsgegenstand und Vereinbarungsbestandteile	3
4	Pflichten und Aufgaben des KWB	4
5	Pflichten und Aufgaben von Swissgrid	4
6	Netznutzung	5
6.1	Messeinrichtungen	5
6.2	Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung	5
7	Weisungsrechte	6
8	Operative Prozesse	6
9	Ausbauplanung	7
10	Ausbildung des Betriebspersonals	7
11	Vereinbarungsdauer und Kündigung	7
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
13	Vertragssprache	7
14	Anzahl Vertragsexemplare	7
15	Übergangsbestimmung	8

1 Präambel

Swissgrid als nationale Netzgesellschaft ist gemäss Art. 20 StromVG verantwortlich für den Betrieb und die Überwachung des gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes, insbesondere bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs die notwendigen Massnahmen anzuordnen, deren Einzelheiten sie mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten vorgängig vereinbart hat.

Die Kraftwerksbetreiber haben die Aufgabe, die für die Versorgung erforderliche Stromproduktion bereitzustellen. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehung zwischen den beiden Parteien.

2 Definitionen

Die in der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie im Glossar für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das oben genannte Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) in der jeweiligen aktuellen Fassung publiziert.

3 Vereinbarungsgegenstand und Vereinbarungsbestandteile

Swissgrid stellt dem KWB das von ihr betriebene Übertragungsnetz zum Zwecke des Transports von elektrischer Leistung und Energie zur Verfügung. Die Vereinbarung umfasst alle Anschlusspunkte des KWB. Jeder Anschlusspunkt wird im Datenblatt aufgeführt.

Voraussetzung für die Netznutzung ist ein Netzanschlussvertrag für alle vom KWB genutzten Anschlusspunkte.

Netzanschluss und Energielieferung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Diese Vereinbarung regelt zudem die notwendige Zusammenarbeit der Parteien betreffend Koordination des Betriebs des schweizerischen Übertragungsnetzes mit dem Betrieb des Kraftwerkes.

Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden:

Anhang 1 – Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes

Anhang 2 – Anforderungen

Anhang 3 – Datenblatt

Anhang 4 – Spannungshaltung im Übertragungsnetz

Anhang 5 – Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs

Die Vertragsunterlagen gelten bei Widersprüchen in der Reihenfolge Vereinbarung, Anforderungen (Anhang 2), Datenblatt (Anhang 3), Spannungshaltung (Anhang 4), Massnahmen (Anhang 5) und Allgemeine Bedingungen (Anhang 1).

4 Pflichten und Aufgaben des KWB

Der KWB ist verpflichtet, die ihn betreffenden anerkannten betrieblichen, technischen und organisatorischen Regeln, insbesondere diejenigen des Transmission Codes, Metering Code, der Allgemeinen Bedingungen für das Messdatenmanagement und die Informationsprozesse sowie des Betriebsführungshandbuchs (nachstehend BFH) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dies betrifft insbesondere:

- Die Erfüllung der betrieblichen und technischen Anforderungen an Kraftwerke für den Anschluss an das Übertragungsnetz
- Die Abstimmung für die Einstellungen der Schutzeinrichtungen mit Swissgrid (Anhang 2, Ziffer 2.2.3)
- Die Übermittlung des Betriebszustandes (hydraulisch und elektrisch) der Kraftwerke an Swissgrid (Anhang 2, Ziffer 2.1.2)
- Die Bekanntgabe des geplanten und aktuellen Einsatzes des Kraftwerks, sowie der maximalen und minimalen Produktion an Swissgrid (Anhang 2, Ziffer 2.1.3)
- Die periodische Bekanntgabe der Verfügbarkeit des Kraftwerks (Anhang 2, Ziffer 2.1.3)
- Die Einhaltung der Vorgaben (Anhang 2, Ziffer 2.2) zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen bei Ein- / Ausschalten von Maschinengruppen.
- Die Unterstützung der Spannungshaltung am Übertragungsnetz gemäss Anhang 4
- Die Umsetzung der Anweisungen von Swissgrid gemäss Ziffer 7

Der KWB stellt auf Verlangen von Swissgrid die für die Zusammenarbeit und Koordination notwendigen technischen Unterlagen zur Verfügung.

Der KWB orientiert Swissgrid auf Verlangen über die für den Netzanschluss wesentlichen Verträge und legt Swissgrid die für den Netzbetrieb relevanten Inhalte offen. Vorbehalten bleiben die Vertraulichkeitsbestimmungen aus diesen Verträgen.

Der KWB verpflichtet sich, an sieben Tagen die Woche je 24 Stunden über seine Kontaktstelle (Anhang 3, Ziffer 2.1) erreichbar zu sein und fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können.

Der KWB ist verpflichtet, allfällige Abweichungen gegenüber den Vorgaben im Transmission Code, Metering Code und BFH an Swissgrid bekannt zu geben. Die nicht erfüllbaren Vorgaben werden in Anhang 2, Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung aufgeführt. Bei sich ändernden Vorgaben aufgrund Überarbeitungen und Inkraftsetzung neuer Versionen des Transmission Code, Metering Code und BFH überprüft der KWB die Erfüllbarkeit und Umsetzbarkeit der Vorgaben und ergänzt bei Bedarf die Liste der nicht erfüllbaren Vorgaben in Anhang 2, Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung.

Der KWB hält, unter Vorbehalt der Möglichkeiten nach Ziffer 7 Abs. 2 bis 4 dieser Vereinbarung, bei mangelnder Liquidität des SDL-Marktes auf Anweisung von Swissgrid Regelleistung im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten vor. Eine mangelnde Liquidität liegt vor, wenn die notwendige Regelleistung am Markt nicht oder nur teilweise beschafft werden kann. Die Zwangsbeschaffung erfolgt gemäss dem Notkonzept «Beschaffung von Regelleistung bei mangelnder Liquidität bei der Leistungsausschreibung», welches in der jeweiligen aktuellen Fassung auf der Swissgrid Website publiziert wird.

5 Pflichten und Aufgaben von Swissgrid

Swissgrid ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für den Betrieb (beinhaltend insbesondere Netzbetriebsführung, Netzbetriebsplanung, Netznutzungsmanagement, Engpass- und Störungsmanagement) und die Überwachung des schweizerischen Übertragungsnetzes und hat die entsprechende Netzbetriebsverantwortung.

Swissgrid betreibt das Übertragungsnetz gemäss gesetzlichem Auftrag unter Einhaltung der Regeln des Transmission Codes und des BFH.

Swissgrid ermöglicht dem KWB die in der Regel ununterbrochene Nutzung des Übertragungsnetzes innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz (vgl. dazu ENTSO-E Operation Handbook Policy 1).

Swissgrid verpflichtet sich, an sieben Tagen die Woche je 24 Stunden über ihre Kontaktstelle erreichbar zu sein und fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können.

Swissgrid ist verpflichtet, den KWB zur Stellungnahme einzuladen, wenn für die KWB relevante Prozesse und Inhalte im BFH, Metering Code und/oder Transmission Code geändert werden.

Swissgrid berücksichtigt die Anliegen des KWB bei Netzbetriebsplanung, Netzbetriebsführung, Engpass- und Störungsmanagement des Übertragungsnetzes soweit möglich und wenn keine übergeordneten Interessen dies verunmöglichen. Swissgrid informiert den KWB zeitgerecht über ihn betreffende Einschränkungen (vgl. Anhang 2, Ziffer 2.3).

Swissgrid vermeidet im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten unerwünschte Rückwirkungen des Übertragungsnetzes auf die Anlagen des KWB (vgl. Anhang 2, Ziffer 2.2).

Bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender betrieblicher, technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Regeln in Dokumenten ausserhalb dieser Vereinbarung (vgl. Ziffer 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung), insbesondere auch bei Änderung des Notkonzepts «Beschaffung von Regelleistung bei mangelnder Liquidität bei der Leistungsausschreibung», teilt die Swissgrid dem KWB sieben Monate vor der Inkraftsetzung die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Regeln mit und räumt ihm eine angemessene Frist zur Vernehmlassung ein. Der KWB hat das Recht, innert 30 Tagen der Swissgrid mitzuteilen, wenn er die geänderten Regeln nicht anwenden will, er unterbreitet in diesem Fall der Swissgrid in der gleichen Frist einen Gegenvorschlag. Können sich die Parteien nicht innert der folgenden zwei Monate einigen, unterbreitet der KWB die Angelegenheit der EICom zur Entscheidung.

6 Netznutzung

6.1 Messeinrichtungen

Die Messung liegt in der Verantwortung von Swissgrid.

Der KWB kann von Swissgrid eine Prüfung der Messinstrumente verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt der KWB, wenn das Prüfungsergebnis innerhalb der üblichen Toleranz gemäss Metering Code liegt. Andernfalls trägt Swissgrid die Kosten der Prüfung.

6.2 Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

Swissgrid ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Netznutzung einzuschränken oder einzustellen, wenn der KWB:

- rechtswidrig das Netz benutzt
- Swissgrid oder ihren Beauftragten den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht
- die in der Vereinbarung vereinbarten technischen Mindestanforderungen nicht einhält
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung oder der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes verstösst

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes ist Swissgrid berechtigt, die Netznutzung unverzüglich und ohne Vorankündigung zu unterbrechen.

Weiter hat Swissgrid das Recht, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneedruck, Störungen und Überlastung
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten (bei absehbaren oder planbaren Sachverhalten erfolgt vorab eine Absprache mit dem betroffenen KWB)
- bei Unfällen sowie bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann
- auf Grund behördlich angeordneter Massnahmen

Zur Beherrschung kritischer Netzsituationen ist Swissgrid zur Trennung von Anlagen vom Netz berechtigt.

Die Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung durch Swissgrid befreit den KWB nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Swissgrid, soweit durch die Einschränkung der Netznutzung die Leistungsmöglichkeit des KWB nicht eingeschränkt wird.

Aus der Einschränkung der Netznutzung oder der Trennung des Netzanschlusses gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsteht dem KWB kein Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

7 Weisungsrechte

Ist der stabile Netzbetrieb gefährdet (vgl. Art. 5 Abs. 4 StromVV), stehen Swissgrid im Rahmen der ihr zustehenden Aufgaben Weisungsrechte gegenüber dem KWB zu.

Der KWB ist verpflichtet, die Anweisungen von Swissgrid zur Erhaltung oder Wiederherstellung des sicheren Netzbetriebes zu befolgen, sofern diese Anweisungen keinen behördlichen Anordnungen widersprechen, keine für den KWB relevanten Sicherheitsvorschriften verletzen und/oder die Sicherheit von Personen und Anlagen nicht gefährden. Siehe hierzu insbesondere Anhang 5, « Massnahmen von Swissgrid bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ».

Der KWB ist verpflichtet, vor der Umsetzung einer Anweisung von Swissgrid auf eine mögliche Gefährdung von Personen oder seiner Anlagen hinzuweisen.

Bei Nichtbefolgung von Anweisungen ist der KWB verpflichtet, dies nachträglich an Swissgrid schriftlich zu begründen.

Swissgrid ist verpflichtet, die Begründung für die Anweisungen zu dokumentieren und stellt diese auf Anfrage dem KWB zur Verfügung.

8 Operative Prozesse

Die einzuhaltenden operativen Prozesse an der Schnittstelle zum Übertragungsnetz sind im BFH in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt. Dort sind insbesondere die Koordination bei Schalthandlung, die Koordination der Ausserbetriebnahme für Instandhaltung und Reparaturen, das Störungsmanagement sowie eventuelle Einschränkungen und Eingriffe in den Kraftwerkeinsatz geregelt.

Die Parteien stimmen bei Netzstörungen die Kommunikation an die Öffentlichkeit vorgängig ab.

9 Ausbauplanung

Die Parteien verpflichten sich im Hinblick auf die Mehrjahresplanung, die nötigen Informationen für die Planungshorizonte der Ausbauplanung bezüglich Ausbau, Neubau, Rückbau und Erneuerung ihrer Anlagen gegenseitig auszutauschen.

Für die Ausbauplanung gelten die Bestimmungen des Transmission Code insbesondere Kapitel 7 «Netzausbau».

10 Ausbildung des Betriebspersonals

Für die Grundausbildung des Betriebspersonals, welches mit dem Betrieb (Schaltberechtigung, Schwarzstart, Inselbetrieb etc.) betraut ist, sind die Parteien verantwortlich. Der KWB ist bei Bedarf verpflichtet, an den von Swissgrid organisierten Netzwiederaufbautests teilzunehmen.

Das Betriebspersonal der Parteien wird bei Bedarf von der anderen Partei eingeladen, an Informationsveranstaltungen teilzunehmen und/oder in Betriebsgruppen mitzuarbeiten.

11 Vereinbarungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Parteien am 4. Juni 2009 abgeschlossene Betriebsvereinbarung mit KWB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Die Vereinbarung kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt auf den Kündigungszeitpunkt hin keine dauernde Trennung des Kraftwerkes vom Übertragungsnetz, ist auf diesen Zeitpunkt hin eine neue Vereinbarung abzuschliessen. Treten Veränderungen technischer, administrativer, gesetzlicher oder anderweitiger Natur auf, so bemühen sich die Parteien, eine beiderseits akzeptable Lösung zu finden, die den neuen Gegebenheiten gebührend Rechnung trägt.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht dem Schweizerischen Recht, Gerichtsstand ist am Sitz von Swissgrid.

13 Vertragssprache

Diese Vereinbarung wird in der vom KWB gewünschten Sprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausgefertigt und unterzeichnet. Die Versionen in Französisch und Italienisch sind Übersetzungen der deutschen Version. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und einer übersetzten Fassung gehen die Regeln der deutschen Fassung vor. Die massgebende deutschsprachige Fassung kann auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) ebenso wie die übersetzten Fassungen in Französisch und Italienisch eingesehen und heruntergeladen werden.

14 Anzahl Vertragsexemplare

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

15 Übergangsbestimmung

Sind Massnahmen zur Beseitigung der gemeldeten Nichtkonformitäten gemäss Ziffer 1 in Anhang 2 erforderlich und zumutbar, wird bis 30.06.2011 vereinbart, bis zu welchem Zeitpunkt diese Massnahmen erfolgen.

swissgrid ag

Ort

Datum

KWB

Ort

Datum

Änderungsliste

Änderungsliste gegenüber Version 1.0 vom 4. Juni 2009

Nr.	Ziffer/Anhang	Grund	Änderung	Datum
1	Vereinbarung, Ziffer 1	Neue Formulierung	Löschung erster Absatz	Juli 2010
2	Vereinbarung, Ziffer 3	Neue Formulierung	Erster Absatz	Juli 2010
3	Vereinbarung, Ziffer 3	Neue Formulierung	Anpassung Integrierende Bestandteile und Letzter Absatz	Juli 2010
4	Vereinbarung, Ziffer 4	Neue Formulierung	Letzter Absatz	Juli 2010
5	Vereinbarung, Ziffer 5	Neue Formulierung	Letzter Absatz	Juli 2010
6	Vereinbarung, Ziffer 6	Neue aufgenommen	Netznutzung	Juli 2010
7	Vereinbarung, Ziffer 5	Neue Formulierung	Letzter Absatz	Juli 2010
8	Vereinbarung, Ziffer 15	Neue Formulierung	Übergangsbestimmung	Juli 2010
9	Anhang 1	Anhang neu aufgenommen	Allgemeine Bedingungen	Juli 2010
10	Anhang 2, Ziffer 2.1.3	Neue Anforderungen	KW Verfügbarkeits- und Produktionsplanung 2011	Juli 2010
11	Anhang 3, Ziffer 1.1	Neue Anforderung	Liste der Kraftwerke und Anschlusspunkte	Juli 2010
12	Anhang 4	Anhang neu aufgenommen	Spannungshaltung KWB	Juli 2010
13	Anhang 5	Anhang neu aufgenommen	Massnahmen von Swissgrid bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs inkl. Entschädigungsmechanismus	Juli 2010